

AGB der Firma swicare gmbh, Sagihof 11, 6043 Adligenswil für den Geschäftsbereich Notrufsysteme

• **Vorwort**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingung («AGB») der swicare gmbh («swicare») sind Bestandteil des jeweiligen Vertrages, der durch die Auftragsbestätigung der swicare gmbh zustande kommt. Dieser Vertrag regelt den Einsatz von Geräten und Dienstleistungen von Notrufsystemen, die dem Kunden von der swicare gmbh angeboten werden. Abweichenden oder ergänzenden Regelungen muss explizit in Schriftform durch eine zeichnungsberechtigte Person der swicare gmbh zugestimmt werden.

• **Voraussetzungen Telekommunikationsnetze**

Die Erbringung der den Notruf betreffenden Dienstleistungen setzt eine genügend gute Abdeckung der von swicare verwendeten Telekommunikationsnetze (insbesondere Mobilfunknetz) voraus. An Standorten ohne genügend gute Abdeckung oder bei technischen Störungen können die den Notruf betreffenden Dienstleistungen nicht erbracht werden. In Bezug auf die für die Dienstleistungen der swicare genutzten Telekommunikationsnetze kann swicare daher keine Zusicherungen oder Gewährleistungen bezüglich Verfügbarkeit, Qualität, Betrieb oder Support geben.

• **Preise**

Massgebend sind die bei Vertragsabschluss dem Kunden mitgeteilten Preise und Gebühren der swicare.

• **Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen**

Die Zahlungspflicht beginnt bei Vertragsabschluss resp. bei Vertragsverlängerung oder Vertragsänderung. swicare stellt für ihre Geräte und Dienstleistungen in der Regel Rechnungen aus, welche per Vorkasse bezahlt werden müssen. Die Zahlungen sind vom Kunden ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen fristgerecht, das heisst bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum, zu leisten. Aufrechnen oder Zurückbehalten von Beträgen aufgrund hängiger Ansprüche gegenüber swicare ist nicht zulässig.

Der Kunde fällt in Verzug, falls er bis zum Fälligkeitsdatum weder die Rechnung bezahlt, noch schriftlich dagegen Einwand erhoben hat. Ein solcher Einwand muss vom Kunden schriftlich begründet werden. swicare kann bei Zahlungsverzug die Leistungserbringung der vereinbarten Dienstleistungen unterbrechen. swicare kann in diesem Fall zudem Massnahmen treffen, um weiteren Schaden zu verhindern sowie den Vertrag fristlos und ohne Entschädigung auflösen. Der Kunde trägt alle Kosten, die swicare durch einen Zahlungsverzug entstehen. Bei Zahlungsverzug werden dem Kunden ab Verfalltag 6 (sechs) % Verzugszins pro Jahr in Rechnung gestellt. Mahnungen werden dem Kunden mit 50 (fünfzig) CHF pro Mahnung belastet. Wird ein Inkasso durch Dritte nötig, schuldet der Kunde zusätzlich die Gebühren für den Aufwand.

Auch bei Sperrung einer Dienstleistung sind die vertraglich vereinbarten Preise weiter geschuldet und werden dem Kunden in Rechnung gestellt. swicare behält sich das Recht vor, für das Sperren und Entsperren eine Sondergebühr zu erheben.

Wird der Vertrag gekündigt/beendet, so werden alle ausstehenden Beträge, insbesondere auch Restlaufgebühren bis zum Ablauf der zuletzt vereinbarten Abonnementdauer, fällig.

• **Miete**

Stellt swicare Geräte in Miete zur Verfügung, so bleiben diese während der gesamten Mietdauer im Eigentum der swicare. Bei Beendigung der Miete ist der Kunde verpflichtet, das Gerät unbeschädigt und innerhalb von 10 (zehn) Tagen an die swicare zurückzusenden. Sendet der Kunde das Gerät nicht fristgerecht zurück, behält sich swicare das Recht vor, für das nicht retournierte Gerät eine Rechnung im Umfang des Verkaufspreises zu stellen.

Die Zahlungspflicht endet frühestens mit Rücksendung der gemieteten Geräte an swicare gmbh, Sagihof 11, 6043 Adligenswil.

Pfand- und Retentionsrechte zugunsten Dritter sind explizit ausgeschlossen. In solchen Fällen ist der Kunde verpflichtet, swicare unverzüglich zu informieren und zuständige Ämter auf das Eigentum der swicare hinzuweisen.

• **Geistiges Eigentum**

Der Kunde darf keine Namen, Marken, Copyright-Vermerke oder andere Angaben aus Dokumenten und Software entfernen. Dem Kunden ist es ausdrücklich untersagt, gelieferte Hard-, Firm- oder Software, gleich welcher Art, zu verändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu entkompilieren oder zu entassemblieren oder als Grundlage eigener Hard-, Firm- oder Software, als Grundlage für Hard-, Firm- oder Software Dritter resp. für Veröffentlichungen zu verwenden. Bei Zuwiderhandlungen ist swicare berechtigt, Schadenersatz einzufordern.

swicare behält sich an allen ihren Offerten, Konzepten, Programmen und anderen Unterlagen das ausschliessliche Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder vervielfältigt noch irgendwie kopiert oder an Dritte bekanntgegeben werden.

Der Kunde hat für die Dauer des Vertrages das unübertragbare und nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Dienstleistungen und Produkte gemäss Vertragsdokumente. Alle Immaterialgüterrechte, die im Zusammenhang mit den Dienstleistungen und Produkten der swicare stehen, verbleiben bei swicare oder den berechtigten Dritten. Wird swicare wegen der Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen, so hält der Kunde swicare schadlos.

• **Gewährleistung**

Wenn nicht anders vereinbart, gilt auf allen swicare-Produkten eine Gewährleistung von 2 (zwei) Jahren ab Lieferdatum. Ausgenommen von der Gewährleistung sind Schäden an Verschleissteilen (Uhrenglas, Uhrenarmband, Batterien, Akkus usw.) und Beschädigungen durch unsachgemässe Behandlung (Sturzschäden, eingedrungene Flüssigkeit, usw.). Werden Betriebs- oder Wartungsempfehlungen (jegliche) nicht befolgt oder Änderungen an den Waren vorgenommen, Teile ausgewechselt, oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jegliche Gewährleistungspflicht.

Im Falle eines nicht selber verschuldeten Defekts ist der Kunde berechtigt, das betreffende Gerät zusammen mit der Kaufquittung oder dem Garantienachweis an swicare gmbh, Sagihof 11, 6043 Adligenswil, einzusenden. Abhängig vom Defekt repariert oder ersetzt swicare das Gerät kostenlos. Jede weitere Rechts- oder Sachgewährleistung ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen. Stellt sich bei der Überprüfung die Mängelfreiheit der Ware heraus, ist swicare berechtigt, dem Kunden die Prüfkosten in Rechnung zu stellen.

• **Haftung**

swicare schliesst jegliche Haftung für Schäden irgendwelcher Art soweit gesetzlich zulässig aus. swicare haftet insbesondere nicht für Vermögens- und Folgeschäden, für Schadenersatz aus entgangenem Gewinn, vertragliche Ansprüche Dritter, entgangene Nutzungen und für Finanzierungsaufwand. Die Haftung der swicare ist in jedem Fall, gleich aus welchem Rechtsgrund, betragsmässig auf fünfzig (50) Prozent der Summe beschränkt, welche swicare für den Hardwareteil der bezogenen Ware, die vom Haftungsanspruch betroffen ist, bei Verkauf verrechnet. Generell ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden infolge leichter Fahrlässigkeit. Ist die Erbringung der Dienstleistung aufgrund höherer Gewalt beschränkt oder unmöglich, haftet die swicare nicht.

• **Leistungen der swicare gmbh**

Informationen betreffend Preise und Funktionalität von Produkten und Dienstleistungen finden sich auf aktuellen Produktblättern sowie auf der Website der swicare (www.swicare.ch). Bei Vertragsabschluss erhält der Kunde eine Auftragsbestätigung mit den von ihm gewählten Produkten und Dienstleistungen.

• **Leistungen und Pflichten des Kunden**

Der Kunde stellt sicher, dass die über das Webinterface eingegebenen Daten, insbesondere die Telefonnummern der im Notrufablauf eingebundenen Privatpersonen, korrekt sind. Der Kunde hat diese zu instruieren, wie sie sich im Falle eines Notrufs zu verhalten haben.

Um einen möglichst reibungslosen Notrufablauf sicherzustellen, hat der Kunde sicherzustellen, dass die im Notrufablauf eingebundenen Privatpersonen die Mailbox/Combox ihrer Telefonnummer deaktiviert haben. Rufnummern von Blaulichtorganisationen wie Polizei, Feuerwehr, Sanität usw. dürfen bei der Programmierung des Notrufablaufs nicht verwendet werden.

Der Kunde hat alle in Rechnung gestellten Beträge fristgerecht zu bezahlen. Für die Bezahlung von Gebühren Dritter (Gebühren für Installationsgebühren, Interventionen der Notrufzentrale, Fehlalarme usw.) ist der Kunde selber verantwortlich.

Der Kunde teilt der swicare jede Änderung der Rechnungsadresse und allfälliger Einsatzadressen, weiterer relevanten Adressen und Telefonnummern schriftlich oder telefonisch mit. Der Kunde ist verpflichtet, swicare einen Standortwechsel seines Notrufgeräts mitzuteilen. Der Kunde akzeptiert, dass die Dienstleistungen an neuen Standorten ohne genügend gute Abdeckung des verwendeten Mobilfunknetzes nicht notwendigerweise im gleichen Masse angeboten werden können und die Geräte eventuell nicht weiterverwendet werden können.

Die Dienstleistungen der swicare, die in Verbindung mit den Notrufgeräten stehen, sind ausschliesslich für die Auslösung eines Notrufes im Notfall bestimmt; eine anderweitige Benutzung gilt als vertragswidrig. Als Notfall gilt jede Situation, in der eine drohende Gefährdung für die körperliche Unversehrtheit des Menschen eintritt, der auf das Notrufgerät angewiesen ist. Weicht die Nutzung vom üblichen Gebrauch ab oder bestehen Anzeichen eines vertragswidrigen Verhaltens, kann swicare ihre Leistungserbringung sowie die Vertragsbeziehung - ohne dies vorab ankündigen zu müssen - fristlos und entschädigungslos beenden.

Bei Einbezug einer Notrufzentrale im Rufablauf ist der Kunde verpflichtet, mit dieser das Vorgehen im Falle eines Notrufs vorgängig zu vereinbaren. Der Kunde ermächtigt swicare resp. die Notrufzentrale ausdrücklich, die Interventionen zu ergreifen, die vereinbart wurden.

Der Kunde ist für jede Benutzung seiner Geräte, Dienstleistungen und Anschlüsse, auch für eine solche durch Dritte, verantwortlich. Schädigt oder gefährdet ein Gerät des Kunden swicare oder Dritte, kann swicare ihre Leistungserbringung sowie die Vertragsbeziehung - ohne dies vorab ankündigen zu müssen - fristlos und entschädigungslos beenden und Schadenersatz fordern. Der Kunde erklärt, dass sein Einverständnis und das Einverständnis von Dritten zu allen Handlungen und Interventionen vorliegt, welche swicare im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags vornimmt (Zustimmung zur Speicherung von Personendaten, Einbindung von Dritten usw.). Wird swicare für Aufwendungen dieser Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde swicare schadlos.

- **Durch Dritte erbrachte Zusatzleistungen (Partner der swicare gmbh)**

swicare ist berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Leistung Dritte zu beauftragen.

Bei Leistungen, die durch Dritte erbracht werden, insbesondere Dienstleistungen der Notrufzentrale, gelten deren Leistungsbeschreibungen sowie Gewährleistungsbedingungen.

- **Leistungen der Notrufzentrale**

Wünscht der Kunde die Einbindung einer Notrufzentrale im Notrufablauf, werden die gewünschten Interventionen direkt mit der Notrufzentrale vereinbart.

Die Notrufzentrale bietet die Dienstleistung an, an jedem Tag während 24 Stunden Notrufe/Meldungen entgegen zu nehmen, die über das bei swicare erworbene Notrufgerät des Kunden übermittelt werden. Hat die Notrufzentrale einen gültigen Notruf bzw. eine gültige technische Meldung empfangen, löst sie die mit dem Kunden vereinbarten Interventionen in seinem Namen aus (Benachrichtigung von bestimmten Personen, Aufbieten von Notfallorganisationen usw.). Es werden nur Interventionen von der Notrufzentrale ausgelöst, die mit dem Kunden vorab vereinbart wurden. Mit dem Kunden vereinbarte Interventionen (Benachrichtigung von bestimmten Personen, Aufbieten von Notfallorganisationen usw.) sind gesonderte Dienstleistungen der Notrufzentrale und werden von der Notrufzentrale dem Kunden direkt verrechnet. Der Kunde geht diesbezüglich mit der Notrufzentrale einen gesonderten Vertrag ein.

Die von Dritten erhobenen Kosten für allfällige Fehlalarme gehen zulasten des Kunden.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Gespräche, die im Rahmen des ausgelösten Notrufs geführt werden, aufgezeichnet werden können.

swicare hat keinen Einfluss auf die Art und Qualität der von der Notrufzentrale ausgelösten Interventionen. swicare übernimmt keine Garantie oder Haftung dafür, dass von der Notrufablauf eingebundenen Privatpersonen ausgelöste Interventionen überhaupt und rechtzeitig ausgeführt werden.

- **Datenschutz**

swicare erhebt, speichert und bearbeitet Kundendaten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, für die Rechnungsstellung sowie für die Pflege der Beziehung zum Kunden benötigt werden. Beim Umgang mit Daten hält sich swicare an die geltende Schweizer Gesetzgebung. Setzt der Kunde ein Notrufsystem mit Lokalisierungsfunktion ein (z.B. über GPS oder anderweitige Technologien), speichert und bearbeitet swicare die erhaltenen Lokalisierungsdaten zwecks Erbringung der gewünschten Dienstleistungen. Der Kunde willigt explizit ein, dass swicare diese Daten den im Notrufablauf eingebundenen Privatpersonen, Betreuungspersonal oder der Notrufzentrale in geeigneter Weise zur Verfügung stellt.

Der Kunde willigt ein, dass swicare zwecks Überprüfung der Bonität bei Vertragsabschluss resp. bei Vertragsverlängerung oder Vertragsänderung Auskünfte über ihn einholen kann. Der Kunde willigt ebenfalls ein, dass swicare seine Daten für den Einzug offener Forderungen (Inkasso) an Dritte weitergeben darf.

Werden zur Erbringung der vereinbarten Leistung von swicare Dritte beauftragt, so kann swicare Daten über den Kunden an diese weitergeben. Für Informationen zu Datenschutz von beauftragten Dritten verweist swicare auf deren Datenschutzerklärung. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass deren Datenschutzerklärung differieren kann.

- **Telefonnummern und IP-Adressen**

Mit dem Kauf resp. der Miete eines Notrufgeräts stellt swicare dem Kunden Telefonnummern und IP-Adressen zur Nutzung zur Verfügung. Diese Telefonnummern und IP-Adressen sind und verbleiben im Eigentum der swicare, sie gehen nicht in das Eigentum des Kunden über. swicare kann über diese Telefonnummern und IP-Adressen frei verfügen. Bei Beendigung des entsprechenden Vertrages fallen die verwendeten Telefonnummern und IP-Adressen ohne Entschädigung an swicare zurück und können anderen Kunden zugeteilt werden.

- **Benutzungseinschränkungen**

Bei Verwendung einer anderen als der von swicare gelieferten SIM-Karte hat swicare das Recht, alle Funktionen zu deaktivieren, ihre Leistungserbringung sowie die Vertragsbeziehung - ohne dies ankündigen zu müssen - fristlos und entschädigungslos zu beenden.

swicare ist berechtigt, die vereinbarte Leistung zwecks Behebung von Störungen, zur Einführung neuer Technologien usw. zu unterbrechen oder einzuschränken.

- **Vertragsdauer und Kündigung**

Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um eine Abonnementdauer von zwei Monaten. Eine Kündigung ist von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 60 (sechzig) Tagen auf das Ende eines Kalendermonates möglich, diese hat schriftlich zu erfolgen. Kündigt der Kunde vorzeitig vor Ablauf der jeweils gültigen Abonnementdauer, schuldet der Kunde der swicare die Restlaufgebühren bis zum Ablauf der jeweils gültigen Abonnementdauer.

- **Auslegung**

Im Zweifelsfalle ist die deutsche AGB Version anzuwenden.

- **Übertragung**

Bestehende oder künftige Forderungen aus diesem Vertrag können von swicare an Dritte abgetreten werden, jedoch nicht vom Kunden.

- **Änderungen**

swicare ist berechtigt, die Preise und ihre Dienstleistungen jederzeit anzupassen. Solche Änderungen gibt swicare dem Kunden in geeigneter Weise bekannt. Führt die Änderung der Preise zu einer höheren Gesamtbelastung des Kunden oder führt die Änderung einer vom Kunden bezogene Dienstleistung zu einem erheblichen Nachteil des Kunden, kann der Kunde die betroffene Dienstleistung ohne finanzielle Folgen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung hin vorzeitig kündigen. Unterlässt der Kunde dies innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Änderung, gilt diese als akzeptiert.

swicare ist berechtigt, die AGB jederzeit anpassen. Änderungen der AGB gibt swicare dem Kunden in geeigneter Weise bekannt. Stellt die Änderung für den Kunden einen Nachteil dar, kann der Kunde den Vertrag mit swicare ohne finanzielle Folgen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung hin vorzeitig kündigen. Unterlässt der Kunde dies innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Änderung, gilt diese als akzeptiert.

- **Erfüllungsort/Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Regelungen. Erfüllungsort ist 6043 Adligenswil, Gerichtsstand ist Luzern.